



Friedhofreglement

gültig ab 1. August 2025

Einwohnergemeinde Dulliken

Inhaltsverzeichnis

A Aufsicht und Überwachung

§ 1	Aufsicht und Überwachung	Seite 4
§ 2	Organe	Seite 4

B Bestattungswesen

§ 3	Bestattung Einwohner	Seite 4
§ 4	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	Seite 5
§ 5	Leichenaufbahrung	Seite 5
§ 6	Kultushandlung	Seite 5
§ 7	Bestattungszeiten	Seite 5
§ 8	Kirchengeläute	Seite 5
§ 9	Fristen Todesanzeige	Seite 6
§ 10	Bestattung/Kremation	Seite 6
§ 11	Schliessung des Sarges	Seite 6
§ 12	Ansteckende Krankheit	Seite 6
§ 13	Schickliche Beerdigung	Seite 6

C Der Friedhof

I Ordnungsvorschriften

§ 14	Eigentum	Seite 6
§ 15	Reihenfolge	Seite 6
§ 16	Besuchszeit	Seite 6
§ 17	Haftung	Seite 7
§ 18	Verhalten auf dem Friedhof	Seite 7

II Grabstätten

§ 19	Bestattungsformen	Seite 7
§ 20	Erdbestattungen	Seite 7
§ 21	Urneneinzelgrab	Seite 7
§ 22	Urnenhain	Seite 8
§ 23	Urnengemeinschaftsgrab (anonym)	Seite 8
§ 24	Urnengemeinschaftsgrab (mit Inschrift)	Seite 8
§ 25	Familiengräber	Seite 8
§ 26	Grabmasse	Seite 9
§ 27	Bepflanzung und Unterhalt	Seite 9
§ 28	Ruhezeit	Seite 9
§ 29	Aufhebung	Seite 9

III Errichtung von Grabmalen

§ 30	Bewilligungspflicht	Seite 9
§ 31	Masse und Art des Grabmals	Seite 10
§ 32	Zeitpunkt der Aufstellung	Seite 10
§ 33	Unterhaltungspflicht	Seite 10
§ 34	Haftung	Seite 11

D Finanzielles

§ 35	Gebühren und Beiträge	Seite 11
------	-----------------------	----------

E Straf- und Schlussbestimmungen

§ 36	Widerhandlung	Seite 11
§ 37	Rechtsschutz	Seite 11
§ 38	Inkraftsetzung	Seite 11

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

A

Aufsicht und Überwachung

§ 1 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Dieser ist ermächtigt, Vorschriften für die Durchsetzung dieses Reglements zu erlassen.

Die Aufsicht über die Friedhofinfrastruktur obliegt der Bau- und Werkkommission, die Aufsicht über das Bestattungswesen der Verwaltungsleitung.

§ 2 Organe

Für die Belange des Bestattungswesens ist die Gemeindeschreiberei, für die Belange der Friedhofinfrastruktur die Bauverwaltung zuständig.

B

Bestattungswesen

§ 3 Bestattung Einwohner

a.
Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen respektive ist für diese besorgt:

- Leichenaufbahrung im Aufbahrungsraum des Dulliker Friedhofs
- Kremation inklusive Standard-Urne
- Abholen der Urne durch den Friedhofgärtner im Umkreis von 10 km
- Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes
- Sarg- oder Urnenbegleitung im Rahmen der Abdankungsfeier auf dem Dulliker Friedhof
- die Bestattung im anonymen Urnensammelgrab

b.
Alle übrigen Dienstleistungen werden im Auftrag der Hinterbliebenen und auf deren Kosten durch private Bestattungsunternehmen erbracht.

Die Gemeinde beteiligt sich an diesen übrigen Kosten (Sarg, Einsargen, Leichentransport etc.) mit einem pauschalen Beitrag, der im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt ist.

c.
Wenn der Sarg während der Abdankungsfeier in der Kirche aufgebahrt werden soll, hat der Sargtransport zwingend durch ein Bestattungsunternehmen auf Kosten der Hinterbliebenen zu erfolgen.

d.

Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Bestattungsunternehmen zu bestimmen, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen auf dem Dulliker Friedhof erbringen dürfen.

§ 4 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

a.

Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, können nur Bestattungen im Urnenhain oder im Urnengemeinschaftsgrab (anonym oder mit Inschrift) bewilligt werden. Erdbestattungen oder Bestattungen im Urnengräberfeld (Urneneinzelgräber) sind ausgeschlossen. Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern sind jedoch zulässig. Dabei ist die Einschränkung der Ruhezeit nach § 28 zu beachten.

Bei der Bestattung von Auswärtigen sind sämtliche von der Gemeinde erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung finanziell abzugelten.

Zusätzlich zu den ordentlichen Bestattungsgebühren wird eine Gebühr für die Bestattung von Auswärtigen erhoben, welche im Anhang 1 des Friedhofreglements festgelegt ist.

b.

Für Verstorbene, die in den letzten 20 Jahren vor dem Tode während mindestens 10 Jahren in Dulliken Wohnsitz hatten, ist keine zusätzliche Gebühr für die Bestattung von Auswärtigen zu bezahlen, hingegen werden alle Kosten sowie die ordentlichen Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

c.

Verstorbene, die auf Grund eines Umzuges in ein Pflegeheim einen Wohnsitzwechsel vornehmen mussten und mindestens die letzten 10 Jahre vor dem Wegzug ununterbrochen in Dulliken wohnhaft waren, gelten nicht als Auswärtige.

§ 5 Leichenaufbahrung

Im ganzen Gemeindegebiet dürfen keine Leichen in den Häusern aufgebahrt werden. Diese sind unverzüglich nach dem vom Arzt festgestellten Tode in den Leichenraum oder ins Krematorium zu überführen.

§ 6 Kultushandlungen

Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 7 Bestattungszeiten

Montag bis Freitag
09.00 bis 11.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr

§ 8 Kirchengeläute

Im Einvernehmen mit den Angehörigen erfolgt das Endläuten der Konfessionszugehörigkeit entsprechend durch die jeweilige Kirche um 10.00 Uhr oder um 16.00 Uhr; bei konfessionslosen Verstorbenen generell durch die römisch-katholische Kirche.

Entsprechend der Konfessionszugehörigkeit erfolgt vor der Abdankung das Grabgeläute.

- § 9 Fristen Todesanzeige Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.
- § 10 Bestattungen/Kremation
- a.
Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem festgestellten Tode erfolgen, sofern nicht ein Arzt zuhanden der Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Änderung dieser Frist erforderlich machen.
- b.
Die Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem festgestellten Tode durchgeführt werden. Die Urnenbeisetzung unterliegt keiner gesetzlichen Frist.
- § 11 Schliessung des Sarges Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen. Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Schliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis zur Bestattung offen gelassen werden.
- § 12 Ansteckende Krankheit Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- § 13 Schickliche Beerdigung Die Polizei hat nötigenfalls während den Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allfällige Verkehrsregelungen auf den Zufahrtsstrassen zum Friedhof zu veranlassen.

C Der Friedhof

I Ordnungsvorschriften

- § 14 Eigentum Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Dulliken.
- § 15 Reihenfolge Die Bestattungen erfolgen in einer bestimmten Abfolge nach Plan der Grabstätten/Gräber. Die Bauverwaltung und die Gemeindeschreiberei sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- § 16 Besuchszeit Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung, die jederzeit zugänglich ist. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Bau- und Werkkommission und die Bauverwaltung können nötigenfalls den Friedhof vorübergehend schliessen oder Besuchszeiten einführen.

- § 17 Haftung Für allfällige Schäden gilt die gesetzliche Haftungsregelung.
- § 18 Verhalten auf dem Friedhof Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
- a. das Lärmen und Spielen
 - b. das Mitführen von Fahrrädern
 - c. das Pflücken von Zweigen und Blumen
 - d. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
 - e. das Betreten fremder Gräber
 - f. das Mitführen von Hunden.
- Ansammlungen von Jugendlichen und Kindern zum blossen Zeitvertreib sind untersagt.
- Den Anordnungen der Bauverwaltung und des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

II

Grabstätten

- § 19 Bestattungsformen Folgende Bestattungsformen werden angeboten:
- a. Beisetzung in Erdbestattungsgräbern für Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr; § 20
 - b. Beisetzung in Erdbestattungsgräbern für Kinder bis zu 12 Jahren (inkl. Totgeburten); § 20
 - c. Beisetzung in Urneneinzelgräbern; § 21
 - d. Beisetzung im Urnenhain; § 22
 - e. Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (anonym); § 23
 - f. Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (mit Inschrift); § 24
- Die Anordnung der Gräber hat so zu erfolgen, dass das beschränkte Areal des Friedhofs optimal genutzt werden kann.
- § 20 Erdbestattungen Die Vorschriften für die Errichtung von Gräbern der Erdbestattung richten sich nach §§ 26 – 34.
- § 21 Urneneinzelgrab Die Vorschriften für die Errichtung von Urneneinzelgräbern richten sich nach §§ 26 – 34.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung der Gemeindeschreiberei Dulliken kann die Urnenbeisetzung auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.
- Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungsdatum der erstverstorbenen Person berechnet, weshalb sich die Ruhezeit für nachverstorbene Personen entsprechend verkürzt.

§ 22 Urnenhain

Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Urnenhaine ist Sache der Gemeinde. Damit das Gemeinschaftsbild nicht gestört wird, ist ein separater Grabschmuck grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahmen: Kerzen und kleiner Blumenschmuck ab Allerheiligen bis Ende Januar, sowie an Geburts- und Todestagen).

a. Inschrift

Die Steininschrift wird in Absprache mit den Angehörigen von der Gemeinde veranlasst. Es sind höchstens zwei Inschriften auf einem Grabstein gestattet. Die Kosten der Beschriftung haben die Hinterbliebenen zu tragen.

b. Stein für zwei Inschriften

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann für die Urnenbeisetzung im Urnenhain ein Grabstein für zwei Inschriften gewählt werden, so dass in diesem Grab eine weitere Urnenbestattung erfolgen kann.

Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungsdatum der erstverstorbenen Person berechnet, so dass sich die Ruhezeit für die nachverstorbene Person entsprechend verkürzt.

§ 23 Urnengemeinschaftsgrab (anonym)

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die verstorbene Person im anonymen Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Falls keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, wird die verstorbene Personen im Selbigen beigesetzt.

Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

§ 24 Urnengemeinschaftsgrab (mit Inschrift)

Beim Urnengemeinschaftsgrab kann auf Wunsch der Hinterbliebenen zusätzlich eine Plakette mit dem Vor- und Nachnamen des Verstorbenen angebracht werden. Die Organisation, Gestaltung und Anbringung der Plakette, sowie die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde Dulliken.

Es wird hierfür eine Gebühr gemäss Tarifblatt erhoben.

Die Anbringung der Plakette ist nur bei Erstbestattungen möglich.

Die Plaketten werden nach der Ruhezeit (§ 28) entfernt.

§ 25 Familiengräber

Familiengräber werden keine angeboten.

§ 26 Grabmasse

Die Gräber erhalten folgende Masse:

Erdbestattung	L 150 cm	B 70 cm	T 150 cm
Urnengräber	L 100 cm	B 60 cm	T 60 cm
Kindergräber	L 100 cm	B 50 cm	T 120 cm
Totgeborene	L 100 cm	B 50 cm	T 80 cm

In jeder Abteilung darf mit einer neuen Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende komplett ist.

§ 27 Bepflanzung und Unterhalt

Der Unterhalt ist, ausgenommen beim Urnenhain und beim Urnensammelgrab, Sache der Hinterbliebenen.

Gräber von Verstorbenen ohne Angehörige sind auf Kosten der Gemeinde von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken.

Grundsätzlich sind nicht gestattet:

- a. das Aufstellen von mehr als einer kleinen Fotografie (mit Rahmen maximal im Format A5) sowie das Anbringen von Keramikfiguren und von polierten Schrifttafeln, etc.
- b. Grabumrandungen aus Holz
- c. Anpflanzung von Bäumen, gross werdender Sträucher, fremdartiger Pflanzen, etc.

§ 28 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

Das anonyme Urnengemeinschaftsgrab ist auf Dauer ausgelegt. Die Ruhezeit ist nicht fixiert.

§ 29 Aufhebung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Bau- und Werkkommission auf Antrag der Bauverwaltung die Räumung der betreffenden Grabeinheiten anordnen. Die Räumung ist im Niederämter Anzeiger bekanntzugeben und auf dem Friedhof bei den betroffenen Grabreihen oder Sektoren anzuzeigen.

Die Hinterbliebenen müssen innerhalb der von der Bau- und Werkkommission gesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und das Grabmal beseitigen. - Wird die Frist nicht benützt, verfügt die Bauverwaltung die Räumung auf Kosten der Gemeinde, jedoch unter Ablehnung allfälliger Entschädigungsforderungen von Seiten betroffener Hinterbliebener.

Die Grabsteine der Urnenhaine bleiben im Eigentum der Gemeinde. Über sie dürfen die Hinterbliebenen nicht verfügen.

III

Errichtung von Grabmalen

§ 30 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern, Grabeinfassungen aus Stein und sonstigen Anlagen oder deren Änderung bedürfen der Bewilligung durch die Bauverwaltung.

Für sämtliche Grabmäler sind der Bauverwaltung Ausführungspläne im Massstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Oberflächenbeschaffenheit, der Masse, der Schrift sowie des Namens des Grabmalherstellers einzureichen. Die Bauverwaltung wird innert einer Frist von 6 Wochen dem Gesuchsteller ihren Entscheid schriftlich mitteilen.

Die Errichtung eines Grabmals auf Erdbestattungsgräbern und Urneneinzelgräbern ist verpflichtend. Die provisorischen Grabmale (Holzkreuze), welche bei der Beisetzung errichtet werden, sind nicht als dauerhaftes Grabmal zulässig.

Materialwahl: Die Grabmäler sollten schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Grabmäler von auffälligen Farben sind nicht gestattet.

§ 31 Masse und Art des Grabmals

Die Dimension der Grabmale wird wie folgt eingegrenzt:

Erdbestattung	H 90-110	B 40-60	T 12-30
Urnengräber	H 70-90	B 40-60	T 12-30
Kindergräber Erd.	H 50-70	B 30-40	T 10-20

Grabplatten: Maximalgrösse = 2/3 der Grabfläche, Dicke mindestens 8 cm.

Grabeinfassungen sind zwingend nach den Vorgaben der Bauverwaltung auszuführen.

a.

Sofern es künstlerische Gründe rechtfertigen, kann die Bauverwaltung auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

b.

Sämtliche Grabmäler müssen auf gleicher Flucht aufgestellt werden.

§ 32 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmale dürfen bei Erdbestattungen erst nachdem zwei weitere Erdbestattungen erfolgt sind, vorgenommen werden, frühestens jedoch 9 Monate nach der Beisetzung. Sie dürfen nur bei trockener Witterung und nicht bei gefrorener oder durchnässter Erde gesetzt werden. Das Grabmal ist auf ein Fundament zu stellen. Die Aufstellung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Friedhofgärtners.

Grabmale dürfen bei Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

§ 33 Unterhaltspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten; schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, erfolgt die Instandstellung auf Veranlassung der Bauverwaltung zu Lasten der Angehörigen. Im Weiteren kann bei mehrmaligen Mahnungen die Räumung veranlasst werden.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden zufolge widerrechtlicher Handlungen Dritter, Zerfalls, Witterungseinflüssen, etc., die an Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.

D

Finanzielles

§ 35 Gebühren und Beiträge

a.
Für die Leistungen, welche die Gemeinde Dulliken nach Massgabe dieses Reglements erbringt, erhebt sie Gebühren. Diese Gebühren sind im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.

b.
Die Gemeinde richtet einen Pauschalbeitrag aus an die direkten Kosten, welche die Hinterbliebenen zu tragen haben. Dieser Gemeindebeitrag ist im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.

c.
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) anzuheben oder zu senken. Die tatsächlichen Vollkosten stellen dabei die Gebührenobergrenze dar.

E

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 36 Widerhandlung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 geahndet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Über das Ausfällen von Bussen bestimmt auf Antrag der Verwaltung der Gemeinderat.

§ 37 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Organe gemäss § 2 kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 38 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Bestattungswesen und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011.

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident:



Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Gervasoni

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 20. Dezember 2011.

Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat

Dulliken, 30. März 2015

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Dulliken, 15. Juni 2015

Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat

Dulliken, 21. Oktober 2024

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Dulliken, 9. Dezember 2024

Anhang 1 zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken	
Tarifblatt	
Gemeindebeitrag	Betrag CHF
Pauschaler Gemeindebeitrag an die übrigen Bestattungskosten Die Auszahlung erfolgt in der Regel direkt an das entsprechende Bestattungsunternehmen.	650.00
Gebührentarif	
Erdbestattungen	1'100.00
Urnenbestattung im Urneneinzelgrab	550.00
Urnenbestattung in ein bestehendes Grab	300.00
Urnenhain (Schriftträger inkl. Abholen beim Steinmetz) Die Inschrift geht zu Lasten der Hinterbliebenen. Die entsprechenden Kosten werden ihnen vom Steinmetz direkt in Rechnung gestellt.	800.00
Urnengemeinschaftsgrab (anonym)	0.00
Urnengemeinschaftsgrab (mit Inschrift)	200.00
Zusätzliche Gebühren für die Urnenbestattung von Auswärtigen im Urnenhain im bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab im Urnengemeinschaftsgrab (anonym oder mit Inschrift) Sämtliche von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden zusätzlich separat in Rechnung gestellt.	2'750.00 2'750.00 800.00 nach Aufwand